

Artenschutzrechtlicher Kurzbeitrag
zur geplanten Bebauung „Gerhardingerweg“
in Kempten-Lenzfried, Stadt Kempten

Auftraggeber:

Stadt Kempten (Allgäu)
Stadtplanungsamt
Kronenstraße 8
87435 Kempten (Allgäu)

Auftragnehmer:

Peter Harsch, Dipl.-Biologe
Nestlestraße 20
87448 Waltenhofen
peter.harsch@web.de

Waltenhofen, Februar 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Standortinformationen und Ausgangslage.....	3
1.1. Datengrundlagen.....	3
1.2. Angaben zum Arten- und Biotopschutz sowie zu Schutzgebieten.....	4
1.3. Anlass und Aufgabenstellung.....	4
1.3.1. Fledermäuse.....	6
1.3.2. Vögel.....	6
2. Ergebnisse.....	7
2.1. Gebäude.....	7
2.2. Gehölzbestand.....	7
3. Artenschutzrechtliches Fazit.....	8
3.1. Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung (MV).....	9

1. Standortinformationen und Ausgangslage

Ein Investor plant auf dem Gelände der ehemaligen Maria-Ward-Realschule, Außenstelle Lenzfried in Kempten (Allgäu) den Neubau von mehreren Wohnhäusern samt Infrastruktur (Zufahrt, Stellplätze etc.). Hierfür muss nach der bisherigen Planung die Schule abgerissen und mehrere Gehölze entfernt werden. Bei Abrissarbeiten und Fällungen ist auf die dort lebende Tierwelt (z.B. Gebäude bewohnende Vögel und Fledermäuse, Gehölzbrüter) Rücksicht zu nehmen. So gehören alle wildlebenden Vögel (mit Ausnahme der verwilderten Haustaube) nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den geschützten und Fledermäuse zu den streng geschützten Arten. Sie dürfen gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG nicht verfolgt oder getötet werden. Die Lage des Plangebiets ist in unten stehender Karte farblich markiert (vgl. Abb. 1, links Übersicht, rechts Detail). Weitere Vorhabensbeschreibungen sowie Pläne sind den Unterlagen und Erläuterungsberichten der beteiligten Planungsbüros zu entnehmen.

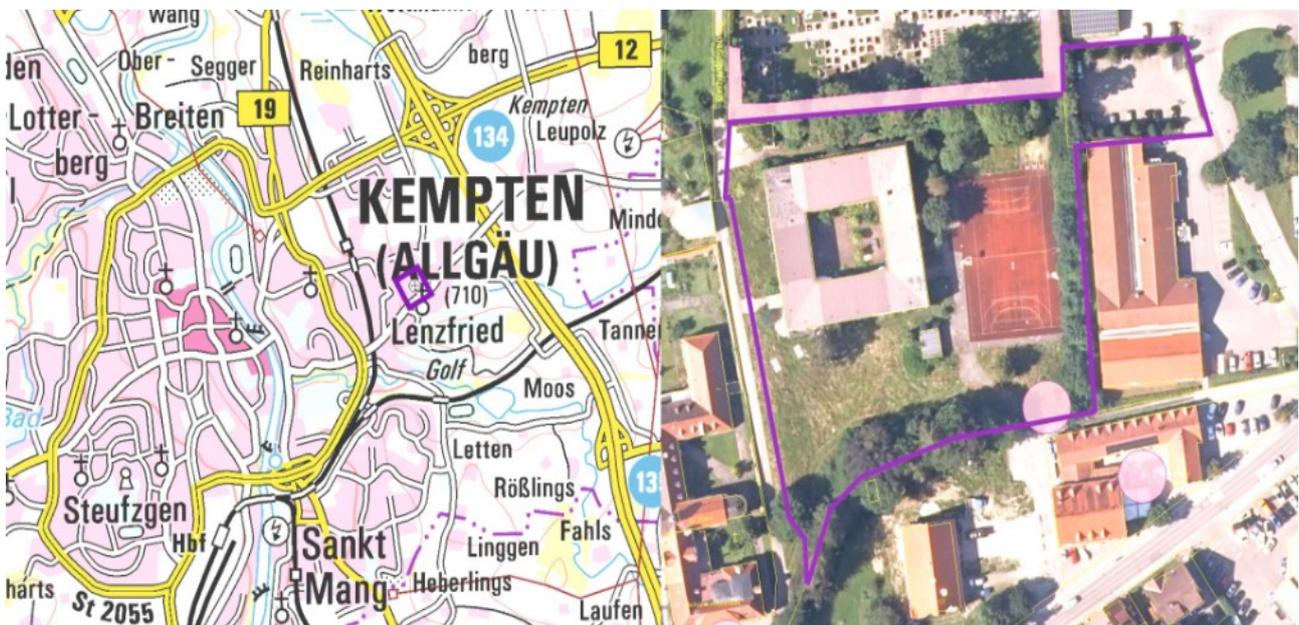


Abb. 1: Lage des Plangebiets links Übersicht, rechts Detail mit Flurgrenzen und Biotope (rot schraffiert)

1.1. Datengrundlagen

Für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur geplanten Maßnahme wurden die nachfolgend aufgelisteten Quellen verwendet:

- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz - Online-Viewer (FIN-Web); Angaben zur Biotopkartierung;
- Stadt Kempten (Juli 2020): Präsentation zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Gerhardingerweg“ – Aufstellungsbeschluss;
- eigene Vor-Ort-Einsicht am 30.01.2021.

1.2. Angaben zum Arten- und Biotopschutz sowie zu Schutzgebieten

Im Rahmen des geplanten Vorhabens muss neben dem Abriss de Schulgebäudes auch in Gehölzbestände eingegriffen werden. Für das untersuchte Plangebiet bestehen nachfolgende Aussagen (*Quelle* vgl. Punkt 1.1):

- die potenzielle natürliche Vegetation ist der Waldmeister-Tannen-Buchenwald im Komplex mit Hainsimsen-Tannen-Buchenwald; örtlich mit Waldgersten-Tannen-Buchenwald, Giersch-Bergahorn-Eschenwald, Rundblattlabkraut-Tannenwald und Schwarzerlen-Eschen-Sumpfwald (Ident-Code M6bT);
- es befindet sich weder in einem internationalen sowie nationalen Schutzgebiet noch in einem Wasserschutz-, BayernNetzNatur- bzw. ABSP Gebiet;
- im Bereich sind keine Flurstücke im Ökoflächenkatasters auf der Seite des LfU's angegeben;
- im Wirkraum befinden sich folgende, amtlich kartierten Biotope (vgl. Abb. 1):
 - *KE-1733-001 = Zitter-Pappel am Wettmannsberger Weg*
Der Baum steht in einer Grünfläche bei einem Basketballplatz. Im Unterwuchs stehen Hasel und Kornelkirsche. Der Baum ist 80 Jahre alt und in einem guten Zustand. Zusammen mit den ihn umgebenden Gehölzen ist er bedeutsam für den innerstädtischen Biotopverbund. Zum Zeitpunkt der Begehung war der Baum nicht mehr vorhanden!
 - *KE-1743-001 = Baumreihe am Friedhof Lenzfried*
Der erfasste Bereich grenzt den Friedhof im Osten und Süden ab und besteht aus Winter-Linde, Sommer-Linde, Berg-Ahorn. Die Bäume sind bereits groß entwickelt (Höhe ca. 15 m) mit nahezu geschlossenen Kronenumriß. Es sind ca. 10 Großbäume sowie dazwischen und am Westrand kleinere Exemplare der genannten Arten vorhanden. Im Unterwuchs findet sich eine geschnittene Hecke. Sehr bedeutender Bestand im Ortsbild. Angrenzend liegen Privatgärten und eine Schule.
Dieser kartierte Bereich liegt nördlich und außerhalb des Plangebiets.

1.3. Anlass und Aufgabenstellung

Die Beachtung des besonderen Artenschutzrechtes (§§ 44 und 45 BNatSchG) ist eine Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens. Nach dem am 1. März 2010 in Kraft getretenen neuen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden in einer „artenschutzrechtlichen Prüfung“ für

- die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie für
- die sog. „nationalen Verantwortungsarten“ (nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) geprüft,

ob Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind (v.a. Verbot der Tötung, Schädigung und Störung von Tieren sowie der Schädigung von Pflanzen).

Die einschlägige bayerische Regelung über die besondere Berücksichtigung streng geschützter Arten (Art. 6a Abs. 2 Satz 2 und 3 BayNatSchG) ist nach dem derzeit gültigen Recht nicht mehr anwendbar. Stattdessen wird eine neue Kategorie besonders geschützter Arten, die sog. „nationalen Verantwortungsarten“

eingeführt. Darunter werden nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Arten verstanden, die „in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist“. Diese Arten werden in einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit festgelegt.

Die hier behandelten artenschutzrechtlichen Vorschriften stellen durchweg zwingendes und abweichungsfestes Recht dar. Sie können im Rahmen einer planrechtlichen Behandlung nicht durch Abwägung überwunden werden. Vielmehr ist die Erfüllung der Anforderungen eine Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Vorhabens. Artenschutzrechtliche Verbote können nur dann überwunden werden, wenn die Voraussetzungen der entsprechenden Ausnahmeregelungen erfüllt sind.

Alle wildlebenden Vögel (mit Ausnahme der verwilderten Haustauben) gehören nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den geschützten und Fledermäuse zu den streng geschützten Arten. Ihre Fortpflanzungs-, Ruhe- und Schlafstätten sind ganzjährig geschützt, sofern es sich um standorttreue Tiere handelt, was für die „Gebäudebrüter“ zutrifft. Die Quartiere der Tiere dürfen daher nicht zerstört oder verschlossen werden – auch nicht während deren Abwesenheit. Ist im Rahmen einer Modernisierung oder bei einem Gebäudeabriss das Verschließen oder Beseitigen einer Fortpflanzungs-, Ruhe- und Schlafstätte erforderlich, so ist vorab eine entsprechende Befreiung (Ausnahmegenehmigung) bei der zuständigen Naturschutzbehörden einzuholen. Erst diese Befreiung legitimiert die Beseitigung eines Neststandortes oder eines Fledermausquartiers in einer Zeit, in der sich in dem Quartier weder Eier noch lebende Tiere befinden dürfen. Die Ausnahmegenehmigung ist in der Regel mit einer verbindlichen Auflage zur Schaffung von Ersatzquartieren verbunden, die einen räumlichen Bezug zum Eingriffsort haben müssen.

Nach Rücksprache mit dem Stadtplanungsamt sind Aussagen zu Fledermäusen und Vögel erforderlich. Durch die fortgeschrittene Jahreszeit bei der Auftragsvergabe (Januar 2021) waren genauere Erhebungen (Ausflugbeobachtungen, Detektorkartierung, Nistplatzsuche) sowie Nachweise von Vogelbruten bzw. Fledermaus-Quartieren nicht mehr möglich. Daher handelt es sich bei diesem Kurzbeitrag um eine Potenzialabschätzung bzw. Bewertung der Habitatbedingungen. Durch diesen soll geklärt werden, ob durch die geplante Bebauung artenschutzrechtliche Konflikte auf den Naturhaushalt bzw. eine Betroffenheit von Arten(gruppen) zu erwarten und deshalb Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bzw. eine Ausnahme vom Tötungsverbot erforderlich sind. Die Einstufung der artenschutzrechtlichen Bedeutung des Planbereichs erfolgt auf Grundlage der unter Punkt 1.1 angegebenen Quellen.

Die untersuchten Arten/-gruppen werden nachfolgend kurz charakterisiert:

1.3.1. Fledermäuse

Fledermäuse sind in der Regel nachtaktive Tiere. Als Quartiere und Verstecke bevorzugen sämtliche einheimischen Fledermausarten höhlen- und spaltenartige Räume, wie Höhlen, Felsspalten, Baumhöhlen oder menschengemachte Unterschlupfe (Dachböden, Ruinen und andere). Eine Gruppe von ihnen hat eine engere Bindung an Baumbestände, eine andere dagegen an menschliche Bauten und natürliche Höhlen, weshalb man auch zwischen „Baum- und Gebäudefledermäusen“ unterscheidet.

Fledermäuse unterliegen in Deutschland einem strengen Schutz gemäß § 7, Abs. 2, Nr. 14 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG). Sämtliche Fledermausarten weisen eine differenzierte Biotopbindung an unterschiedliche und zumeist auch räumlich voneinander getrennte Sommer- und Winterquartiere auf. Zusätzlich werden von vielen Arten Zwischenquartiere und mit diesen wiederum nicht identische Jagdbiotope benötigt. Als Quartiere und Verstecke dienen Höhlen und Spalten in und an Bäumen, Felsen, Mauern oder Bauwerken und Gebäuden. Den zentralen Punkt stellen dabei die Sommer- (Wochenstuben-) und die Winterquartiere dar. Zwischen diesen erfolgen die jahreszeitlich gebundenen Wanderungen. Ausreichend große Nahrungshabitate sind für den Fortbestand der Populationen ebenso von übergeordneter Bedeutung. Viele Arten sind sehr standorttreu und nutzen angestammte Habitate im jährlichen Turnus immer wieder.

1.3.2. Vögel

Der besondere Artenschutz gem. Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie gilt pauschal für alle wild lebenden europäischen Vogelarten, die hier heimisch sind. Darunter fallen natürlich auch die sehr häufige Arten wie z.B. unsere Kulturfolger. Durch das Vorkommen und die Bestandsentwicklung einzelner Arten sind Veränderungen in der Landschaft gut zu erkennen und zu dokumentieren.

Viele Vogelarten sind eng an das Vorhandensein bestimmter Habitatstrukturen gebunden. So beeinflusst z.B. in Wäldern der Deckungsgrad der jeweiligen Baum-, Strauch- und Krautschicht das Vorkommen der Arten maßgeblich. Daneben sind die Größe der Waldfläche, das Alter der Bäume, die Mengen an Totholz, die Zahl der Biotopbäume (z. B. Bäume mit Höhlen), das Mischungsverhältnis von Laub- und Nadelbäumen sowie die landschaftliche Einbettung dieser Flächen weitere zentrale Steuergrößen. Vorkommen und Siedlungsdichte der Vogelarten zeigt also die Verteilung und Ausprägung unterschiedlichster Strukturen auf verschiedenen Ebenen an.

2. Ergebnisse

Nachfolgend sind die Ergebnisse der Begehungen und Auswertung des vorliegenden Datenmaterials dargestellt:

2.1. Gebäude

Das Schulgebäude wird schon seit mehreren Jahren nicht mehr genutzt. Neben dem üblichen Vandalismus (eingeschlagene Fenster) waren keine größeren Schäden (außer rechts neben dem Haupteingang) an der Fassade erkennbar. Auch die Geräteschuppen wurden durch ungebetene Gäste arg in Mitleidenschaft gezogen.

An den Gebäuden sind kaum Strukturen vorhanden, die für Vögel und Fledermäuse interessant sind und als Quartier bzw. Bruthabitat in Frage kommen. Beide Schuppen sind zumindest nach einer Seite offen, sehr zugig, kalt und vermüllt. Das Schulgebäude selbst wurde als Flachdachkonstruktion erstellt und hat demzufolge keinen artenschutzfachlich interessanten Dachboden. Die Außenfassade ist im oberen Bereich mit Blech verkleidet, der Übergang zum Mauerwerk ist mit schmalen Gittern versehen oder liegt geschlossen an. Somit ist keine Einflugmöglichkeit gegeben. Sämtliche Fenster haben Jalousien, die fast allen heruntergelassen sind. Die Jalousienkästen liegen außen am Fenster und sind vollständig aus Blech. Dieser Umstand macht sie für Fledermäuse und Vögel kaum nutzbar, da der nötige Halt fehlt.

Das Gebäude hat zwar einen Keller, die Fenster und Türen sind allerdings dicht verschlossen und somit für die o.a. Artengruppen nicht interessant.

2.2. Gehölzbestand

Im Osten des Grundstückes findet sich eine durchgehende, artenreiche und ca. 5m hohe Hecke aus Rosen, Liguster, Hasel, Schlehe, Weißdorn und Hartriegel sowie mehrere Bergahorne. Auf der Grünanlage der Schule stehen Einzelbäume, darunter eine dominante Birke (dicht mit Efeu bewachsen, BHU 200cm, Holznistkasten), Ahorn und Linde jüngeren Alters sowie einige Sträucher (u.a. Hartriegel, Bux, Schneeball). Der Parkplatz im Nordosten ist von kleineren Laubbäumen – in erster Linie Hainbuchen (BHU 30cm) umgeben. Die beiden Gehölzstreifen im Norden und Süden mit ihren dominanten Altbäumen sollen durch das Vorhaben nicht verändert werden.

Der gesamte Gehölzbestand ist auf Grund seines Artenreichtums, der unterschiedlichen Altersausprägung und Zusammensetzung sowie seiner Anbindung an ähnliche Strukturen sicherlich ein wichtiges Brut- und Nahrungshabitat für eine ganze Reihe an Vogelarten. Betroffen sind hiervon vor allem die ökologischen

Gilden der „Gehölzbrüter“ sowie die der „Siedlungsarten/Kulturfolger“. Sehr seltene oder besonders geschützte Arten sind jedoch nicht zu erwarten. Durch die geplanten Fällungen gehen diese Lebensräume kurz- bis mittelfristig verloren.

Für Fledermäuse bieten die Gehölze keine geeigneten Strukturen, um als Quartiere in Frage zu kommen. Sicherlich dürften die Gehölze jedoch eine wichtige Funktion als Leitlinie und/oder Nahrungshabitat haben.

3. Artenschutzrechtliches Fazit

Durch die Ortseinsicht sollte geprüft werden, ob eine Betroffenheit für planungsrelevante Tierarten durch das geplante Vorhaben gegeben ist und ob ggf. Verbotstatbestände vorliegen. Zusammenfassend dargestellt sind durch das Vorhaben europarechtlich geschützte Arten gem. Anhang IV FFH-RL aus der Gruppe der Fledermäuse sowie europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 VS-RL sowohl potenziell als auch tatsächlich betroffen.

Der Gehölzbestand ist wichtiger Lebensraum für verschiedene planungsrelevante Tierarten. Durch die geplante Gehölzentnahme wird sich die Art, Größe und Zusammensetzung der Brut- und Nahrungshabitate reduzieren und die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten temporär verschlechtern. Signifikante Beeinträchtigungen der lokalen Brutvogel-Populationen werden durch das Vorhaben nicht eintreten. Gehölze im direkten Umfeld der Maßnahme können diesen Lebensraumverlust aber nur in einem gewissen Umfang kompensieren. Deshalb sind entsprechende Neupflanzungen umzusetzen.

Für die Fledermäuse ergeben sich nach momentanem Kenntnisstand keine Quartierverluste. Sicherlich werden sich durch die Gehölzentnahmen und die anschließende Wohnbebauung Flugrouten und Jagdhabitate der Tiere verändern. Deshalb ist es wichtig, entsprechende Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Fledermauspopulationen sind nicht erkennbar.

Im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG ist festzuhalten, dass im Plangebiet Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für europarechtlich geschützte oder besonders geschützte Tierarten vorhanden sind und somit eine Betroffenheit gegeben ist. Eine Tötung, signifikante Schädigung bzw. Störungen der lokalen Populationen können aber durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.

3.1. Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung (MV)

Damit keine Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten ausgelöst werden, sind Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen erforderlich. Folgende kommen hierbei in Betracht:

- MV 1 - Abriss Gebäude

die Außenfassade des Gebäudes wurde auf Besatz von Fledermäusen sowie Fassadenbrüter (Mehlschwalbe, Mauersegler) hin kontrolliert. Nachweise ergaben sich nicht. Daher kann das Gebäude abgerissen werden, vorsorglich sollte dies ab Oktober erfolgen und bis spätestens Mitte März des Folgejahres abgeschlossen sein. Dieses Zeitfenster gilt auch für die beiden Nebengebäude/Hütten.

Verzögern sich die Abrissarbeiten, so sind die kaputten und gekippten Fenster noch vor Ende März zu (ver-)schließen;

- MV 2 – Fassadenbausteine als Ersatzhabitate

werden Gehölze entfernt, stehen Brut- und Nisthabitate kurz- bis mittelfristig nicht zur Verfügung. Neben der Möglichkeit, Nisthilfen an Bäumen anzubringen gibt es auch Varianten, diese in die Fassade zu integrieren. Inzwischen gibt es hierfür wartungsfreie, aus Dämmmaterial hergestellte Bausteine für Vögel und Fledermäuse;

- MV 3 - Entfernen von Gehölzen

bei Fällungen sind die allgemein gültigen rechtlichen Vorgaben zu beachten. Die Arbeiten haben zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des Folgejahres zu erfolgen (Sperrfrist nach § 39 BNatSchG). Kann das vorgeschriebene Zeitfenster nicht eingehalten werden, so muss in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde/dem Umweltamt mehrere Wochen vor Beginn der Fällarbeiten der Gehölzbestand hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bedeutung neu bewertet werden

Der Nistkasten an der Birke ist umgehend zu entfernen;

- MV 4 – Neupflanzung von Gehölzen

Durch das Entfernen von Gehölzen gehen Brut- und Nahrungshabitate für eine Vielzahl an Gehölzbrütern verloren. Bei Neupflanzungen sind ausschließlich heimische Baum- und Straucharten zu verwenden. Beeren- und fruchttragenden sowie dornigen Gehölzen ist der Vorzug zu geben. Auf die Pflanzung von Fremdgehölzen und/oder Bodendeckern (z.B. Cotoneaster) ist zu verzichten. Dadurch wird zwar erst mittel- bis langfristig ein entsprechender Ausgleich geschaffen, kurzfristig stehen keine Brut-/Nisthabitate zur Verfügung. Das Anbringen von künstlichen Nisthilfen an die neu gepflanzten Gehölze ist im Plangebiet nur bedingt möglich. Ist das Aufhängen von Nistkästen vorgesehen, so könnte dies in den beiden Gehölzstreifen (nördlich und südlich Plangebiet) umgesetzt werden;

- MV 5 – Sicherung Flugroute

für die Fledermäuse ist es von essentieller Bedeutung, dass ihre traditionellen Flugrouten und Jagdhabitats nicht nur in ihrer Funktion erhalten bleiben, sondern dass auch eine Anbindung an benachbarte Lebensräume besteht. Durch das Vorhaben können sich Barrierewirkungen bzw. Veränderungen der Jagdhabitats ergeben. Eine geeignete Bepflanzung der Außenanlagen bzw. entlang der Verkehrsflächen (Zufahrt, Straße, Parkplätze) in linearer Anordnung (Leitlinie) bzw. in Baumgruppen (Jagdhabitat) kann eine Vernetzung unterstützen;

- MV 6 - Schutz der verbleibenden Bäume

bei den Bäumen, die im Randbereich des Baufeldes stehen ist dafür Sorge zu tragen, dass diese vor Schäden (z.B. im Wurzelbereich) durch geeignete Maßnahmen (z.B. Baumschutzzaun, Wurzelkontrolle) geschützt werden. In diesem Zusammenhang sei auf die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie auf die ZTV Baumpflege verwiesen. Von Bedeutung ist dies im Bereich der geplanten Tiefgarage;

- MV 7 - Außenanlage

der Versiegelungsgrad ist so gering wie möglich zu halten. Pflastersteine, Gabionen, wassergebundene Decke, Grünflächen usw. fördern nicht nur die Wasserversickerung vor Ort, sondern bilden wichtige Kleinhabitats sowie Lebensraum für eine ganze Reihe von Tieren und Pflanzen. Gerade die Grünflächen könnten mit einer artenreichen, standorttypischen, autochthonen und neophytenfreien Kräutermischung (mit sehr geringem bzw. gar keinem Gräseranteil) angesät werden. Dadurch erhöht sich das Artenspektrum und die Grünflächen dienen als Nahrungshabitats für zahlreiche Insekten. Selbstverständlich ist bei der Pflege der Grünflächen auf das Ausbringen von Düngung jeglicher Art sowie chemischen Pflanzenschutz zu verzichten;

- MV 8 – zukünftige Außenbeleuchtung

für eine zukünftige Straßen- bzw. Außenbeleuchtung sind insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. LEDs) zu verwenden, die keine Lockwirkung auf Fledermäuse haben. In diesem Zusammenhang sei auf das BfN-Skript 543 - „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen -Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung“ verwiesen.